



BEITRAGSORDNUNG (gültig ab 1.Juli 2026)

Monatsbeiträge und einmalig zu entrichtende Aufnahmegebühren

Nr.	Beitragsart	Monatlicher Beitrag	Einmalige Aufnahmegebühr
1.1	Mitglied bis 18 Jahre und auf schriftlichen Antrag für Auszubildende, Studenten, Rentner	5,00 €	15,00 €
1.2	Mitglied älter 18 Jahre	7,00 €	15,00 €
1.3	Ehepaar / partnerschaftliche Lebensgemeinschaft	12,00€	15,00 €
1.4	Familie (Ehepaare mit Kind(ern) unter 18 Jahren)	12,00€	15,00 €

Zweckgebundene Mitgliedsbeiträge für besondere Vereinsangebote oder -leistungen

Nr.	Zweckgebundene Kostenbeiträge	monatlich
2.1	Schwimmkursbeitrag (Anfänger oder Fortgeschrittene)	15,00 €
2.2a	Schwimmaktivenbeitrag für Schwimmer(innen), die am organisierten Schwimmtraining oder an Schwimmwettkämpfen teilnehmen. Gültig für ein Einzelmitglied bzw. bei einer schwimmaktiven Familie für das 1. Familienmitglied	15,00 €
2.2b	Schwimmaktivenbeitrag für Schwimmer(innen), die am organisierten Schwimmtraining oder an Schwimmwettkämpfen teilnehmen. Gültig für das 2. und jedes weitere Familienmitglied bei Abbuchung von einem gemeinsamen Konto.	10,00 €
2.3	Hallenplatz für Paddelboot mit Spind	4,00 €
2.4	Liegeplatz an der Bootsanlagepritsche	18,00€
2.5	Wohnwagenstellplatz auf dem Vereinsgelände am Floßhafen	20,50 €
2.6	Postalische Zustellung der mtl. Vereinsmitteilungen	1,00 €

Die Beiträge werden vierteljährlich mittels **Lastschriftinzugsverfahren** erhoben.

Die Mitglieder sind gehalten, Adressen- oder Kontoänderungen dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.



Bei einem durch das Mitglied zu verantwortendem Zahlungsverzug erfolgt eine Mahnung, in der die ausstehenden Beiträge, eventuelle Bankgebühren (z.B. eine Rücklastschriftgebühr) sowie ein Beitrag von einem Euro zur Deckung der angefallenen postalischen Kosten eingefordert werden.

Sollten die Beiträge nicht in der im Anschreiben genannten mindestens vierwöchigen Frist beglichen werden, erfolgt eine zweite Mahnung über die ausstehenden Beiträge sowie einer zusätzlichen Mahngebühr von 10 €.

Nach einer weiteren wiederum mindestens vierwöchigen Frist, kann das Mitglied durch den mehrheitlichen Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand behält sich vor juristische Mittel zur Einforderung der ausstehenden Beiträge einzusetzen.

Für auf dem Vereinsgelände befindliche Boote, Wohnwagen oder sonstige persönliche Gegenstände wird vom Verein für Beschädigungen, Diebstahl usw. keine Haftung übernommen.

Neben den vorgenannten Beiträgen werden weitere Beiträge gemäß der „BEITRAGSORDNUNG - Nutzung von Bootsliegendeplätzen an der vereinseigenen Steganlage“ erhoben.

Mit der Mitgliedschaft wird ein Anrecht auf Nutzung der Vereinsanlagen und -einrichtungen, sowie ein Unfallversicherungsschutz erworben. Der Vorstand empfiehlt daher, dass Familienmitglieder, Freunde und Bekannte, die regelmäßig die Vereinsanlagen nutzen bzw. sich auf dem Vereinsgelände befinden, die Vereinsmitgliedschaft erwerben. Dies gilt zum Beispiel für den Bereich Motorbootsport, Kanusport und Wohnwagennutzung auf dem Vereinsgelände.

Das Mitglied unterwirft sich mit dem Vereinsbeitritt den Regelungen der gültigen Satzung und sonstigen Vereinsregelungen, z.B. Datenschutzregelungen. Diese werden auf Verlangen ausgehändigt oder können im Internet unter www.wsv-worms.de eingesehen werden.

Worms, den 24.04.2026

Vorsitzender Rudolf Schöpwinkel